

Bundesministerium für  
 Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
 IX/A/4 (Rechtsangelegenheiten Arzneimittel, Apotheken,  
 Krankenanstalten, übertragbare Krankheiten)  
 Stubenring 1  
 1010 Wien  
 Per Email: [s7@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:s7@gesundheitsministerium.gv.at)

Unser Zeichen	/GB
Sachbearbeiter	Mag. G.Benesch
Telefon	+43-1-811 73-0
E-Mail	<a href="mailto:benesch@ksw.or.at">benesch@ksw.or.at</a>
Datum	28. August 2020

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden**  
 GZ: 2020-0.446.926

Sehr geehrte Frau DDr. Hausreither,

die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden.

**Zu Artikel 1 – Änderung des Epidemiegesetzes 1950**

In § 32 EpG (Ziffer 8.) soll ein neuer Abs. 7 eingefügt werden, wonach aufgrund des § 32 erlassene Bescheide, denen unrichtige Angaben der Antragsteller zugrunde liegen, an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leiden und damit gemäß § 68 Abs. 4 AVG für nichtig erklärt werden können.

Diese Bestimmung ist insbesondere in Zusammenhang mit § 6 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Vergütung des Verdienstentgangs für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen nach Epidemiegesetz 1950 (EpG 1950-Berechnungs-Verordnung, BGBl II Nr. 329/2020) zu sehen, wonach die Richtigkeit (!) der Berechnung eines Verdienstentgangs durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestätigen ist.

Bereits durch § 6 EpG-BerVO selbst wird ein nicht überschaubares Haftungspotential für WP und StB erzeugt, das durch die zusätzliche Nichtigkeitsdrohung noch verstärkt wird. So kann ein Fehler in der Bestätigung der Richtigkeit gegebenenfalls zu existenzbedrohenden Ersatzpflichten führen. Weder im EpG selbst, wo das Erfordernis einer solchen Bestätigung gar nicht normiert ist, noch aus § 6 Abs. 2 der VO geht hervor, inwieweit damit die Richtigkeit zugesichert werden soll und dementsprechend dafür eine Haftung übernommen wird. Hinzukommt, daß bei der Vorlage von Prognosedaten die Plausibilität

und Nachvollziehbarkeit der Planung zu bestätigen ist, also eine zukunftsgerichtete (!) Bestätigung erbracht werden soll.

Verstärkt wird das Haftungsrisiko auch dadurch, daß bei Erlaß der EpG-BerVO nicht auf die berufsrechtlichen (gesetzlichen) Grundlagen der Berufsbefugnisse Rücksicht genommen wurde, diese aber durch eine VO auch nicht erweitert werden können. Den geforderten Bestätigungsleistungen müssen naturgemäß Untersuchungs-, Prüfungs- oder gutachterliche Leistungen zugrunde liegen. StB und WP sind dazu in unterschiedlicher Ausprägung berechtigt (siehe die §§ 2 Abs. 1 Z 5 und 5 und 3 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 und 7 WTBG; nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, daß die ebenfalls in § 6 EpG-BerVO angeführten Bilanzbuchhalter zu keiner dieser Tätigkeiten gesetzlich berechtigt sind).

Schließlich enthält auch die EpG-BerVO inhaltliche Unklarheiten, so etwa bei der Berechnung von Vergütungsansprüchen von Antragstellern, die ihren Gewinn mittels Einnahmen/Ausgaben-Rechnung ermitteln und deren Einnahmen primär auf zu einem späteren Zeitpunkt zu verrechnenden Akontozahlungen basieren (davon betroffen können unterschiedliche Branchen sein, so z.B. Gastronomiebetriebe, Tabaktrafiken oder Freiberufler wie Ärzte). Auf dieser Basis erscheint es als unzumutbar, per Verordnung das Erfordernis einer Bestätigung der Richtigkeit einer Berechnung vorzuschreiben und die ausstellenden Berufsangehörigen dafür haften zu lassen. Aus Sicht der KSW ist es schon zweifelhaft, ob eine zusätzliche Antragsvoraussetzung in Form einer geforderten Bestätigung ohne gesetzliche Grundlage in dieser Form überhaupt eingeführt werden kann (in § 32 Abs. 6 EpG wird der BMG lediglich dazu ermächtigt, durch Verordnung nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Entschädigungen zu regeln, nicht aber Verfahrensbestimmungen oder zusätzliche Antragsvoraussetzungen zu regeln).

In Anbetracht der dargestellten Unklarheiten ist unseres Erachtens zumindest gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, daß im Zuge eines Antrags auf Vergütung eines Verdienstentgangs eine Bestätigung vorzulegen ist und ist gleichzeitig eine Haftungsbeschränkung einzuführen. Als Vorbild kann dafür die bereits bestehende Regelung in § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds (BGBl I Nr. 49/2020) dienen, welcher bereits eine entsprechende Rechtsgrundlage für derartige Bestätigungen enthält.

Die KSW regt daher an in § 32 Abs. 6 Epidemiegesetz 1950 einzufügen:

*„Dabei kann vorgesehen werden, daß die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zusätzlich durch einen fachkundigen Experten, der gemäß dem Bundesgesetz über die Wirtschaftstreuhandberufe (Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 – WTBG 2017), BGBl. I Nr. 137/2017, dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer oder der Steuerberater [oder dem Berufsstand der Bilanzbuchhalter gemäß dem Bundesgesetz über die Bilanzbuchhaltungsberufe 2014, BGBl I Nr. 191/2013,] angehört, im eigenen Namen zu Gunsten des Bundes zu bestätigen. Die Gesamthaftung des Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters [oder Bilanzbuchhalters] gegenüber sämtlichen Anspruchsberichtigten ist dabei auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, im Falle grober Fahrlässigkeit mit der zehnfachen Mindestversicherungssumme gemäß § 11 des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes 2017, BGBl I Nr. 137/2017 [bzw. gemäß § 10 des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014, BGBl I Nr. 191/2013], höchstens jedoch mit der Höhe der zuerkannten Vergütung begrenzt.“*

Hinsichtlich des Inkrafttretens wäre eine Rückwirkung zum Inkrafttreten der EpG-BerVO, somit dem 22.7.2020, vorzusehen. Dadurch werden alle seit Inkrafttreten der Verordnung erforderlichen und bereits erstellten Bestätigungen erfaßt.

In anderen Bereichen, insbesondere im Zusammenhang mit Förderungsleistungen in Hinblick auf die Bewältigung der COVID-19-Krise, konnte ein vergleichbares Ergebnis durch Aufnahme einer solchen Bestimmung zur Haftungsbegrenzung in die Richtlinien zu den Förderbedingungen und oder den Fördervertrag erreicht werden. Diesbezüglich dürfen wir etwa auf Punkt 13. der COFAG-Förderbedingungen zum Fixkostenzuschuß oder Punkt 6.4.1 der Förderungsrichtlinie COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen verweisen, wo derartige Haftungsbegrenzungen bei vergleichbaren Bestätigungsleistungen bereits verankert sind. Über die Notwendigkeit dieser Begrenzung konnte bereits mit mehreren Institutionen Einvernehmen erzielt werden und besteht dazu Konsens. Da eine derartige Möglichkeit als Richtlinienregelung im Bereich von Vergütungen nach dem Epidemiegesetz nicht besteht, ist eine gesetzliche Regelung wie vorgeschlagen erforderlich.

Die KSW ersucht um Berücksichtigung der angeführten Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Präsidenten

Mag. Gregor Benesch  
(Kammerdirektor-Stellvertreter)

Elektronisch gefertigt

In Kopie an: [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

